

Änderung

der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Stadt Eltville am Rhein vom 18. Oktober 1999

2. Nachtrag

Aufgrund des §§ 60 Abs. 1, 62 Abs.5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S.342, 253)), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein durch Beschluss vom 21. Juni 2004 folgende Änderung der Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

§ 12 - Anträge - erhält folgende Fassung:

(1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion und der Magistrat können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

(2) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei dem vorsitzenden Mitglied oder bei einer von ihm zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei dem vorsitzenden Mitglied und dem Sitzungstag müssen mindestens 25 volle Kalendertage liegen.

Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und für Anträge, die an einen Ausschuss gemäß Absatz 4 verwiesen werden. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet.

(4) Das vorsitzende Mitglied kann nach pflichtgemäßem Ermessen Anträge vor ihrer Behandlung in der anstehenden Stadtverordnetenversammlung zur Vorbereitung dem zuständigen Ausschuss zuleiten, wenn dies der Beschleunigung der Behandlung in der Stadtverordnetenversammlung dient. Auf besonderen Antrag der Antragstellerin oder des Antragstellers ist das vorsitzende Mitglied verpflichtet, den Antrag dem zuständigen Ausschuss zur Vorbereitung der Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Im Übrigen hat das vorsitzende Mitglied rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 und 2 verwiesenen Anträge.

(5) Verspätete Anträge nimmt das vorsitzende Mitglied auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung, sofern er sie nicht nach Abs. 4 an die zuständigen Ausschüsse überweist.

(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates und/oder des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet das vorsitzende Mitglied diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Das vorsitzende Mitglied setzt dem Ortsbeirat und/oder dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 34, 36 zu beachten.

(7) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig.

§ 2

Dieser 2. Nachtrag tritt mit dem Tage der Beschlussfassung in Kraft.

Eltville am Rhein, 22. Juni 2004

Der Stadtverordnetenvorsteher

Dr. Wolfgang Dertz